

dung zugelassen. Jedoch wird es in der Praxis selten der Fall sein, daß ein oder beide • Schöffen, die am aufgehobenen Urteil mitgewirkt haben, zum Zeitpunkt der erneuten erstinstanzlichen Hauptverhandlung nach § 50 GVG zur Rechtsprechung herangezogen werden.

War das erstinstanzliche Urteil in *vollem Umfang* aufgehoben worden, so hat das erstinstanzliche Gericht in der erneuten Hauptverhandlung den Sachverhalt von Grund auf neu festzustellen, ihn strafrechtlich zu beurteilen und eine Entscheidung zu fällen. Es gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften. Zusätzlich zu den bei Beginn der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Prozeßhandlungen (§ 221) hat das Gericht in der erneuten Hauptverhandlung nach der Feststellung der Personalien des Angeklagten die Urteilsformel des aufgehobenen und zurückverweisenden Rechtsmittel- oder Kassationsurteils zu verlesen (§ 255 Abs. 1), damit die im Gericht Anwesenden verstehen können, warum in der Sache eine erneute Hauptverhandlung stattfindet. Danach folgt der Anklagevortrag und die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses.

In der erneuten Hauptverhandlung sind Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme von der Beweisaufnahme der früher durchgeführten erstinstanzlichen Hauptverhandlung völlig unabhängig. Die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit sind in der erneuten Hauptverhandlung in jeder Beziehung zu beachten. Demzufolge darf das Gericht in der Beweisaufnahme nicht etwa die in der früheren erstinstanzlichen Hauptverhandlung gemachten Aussagen verlesen. Nur unter den Voraussetzungen, die in § 224 Abs. 2, §§ 225 und 228 genannt werden, dürfen die dort erwähnten Berichtsurkunden verlesen werden.

Ist das erstinstanzliche Urteil in seinen tatsächlichen Feststellungen bestätigt und nur *teilweise aufgehoben* worden, so darf über den rechtskräftig gewordenen Teil dieses Urteils nicht erneut verhandelt und • entschieden werden. In der erneuten Hauptverhandlung wird von dem rechtskräftig gewordenen Teil des erstinstanzlichen Urteils ausgegangen. Das geschieht in der Weise, daß zu Beginn der Hauptverhandlung die in § 221 Abs. 1 bis 3 vorge-

sehen Prozeßhandlungen stattfinden. An die Feststellung der Personalien des Angeklagten schließt sich der Vortrag des aufgehobenen zweitinstanzlichen oder Kassationsurteils an. Mit dem Vortrag des aufgehobenen (und zurückverweisenden) Urteils ist der Rahmen gegeben, innerhalb dessen erneut zu verhandeln und zu entscheiden ist. Deshalb bedarf es keines erneuten Vortrages der Anklage und keiner erneuten Verlesung des Eröffnungsbeschlusses mehr (§ 255 Abs. 2). Im weiteren Verlauf gelten die allgemeinen Vorschriften für die Hauptverhandlung erster Instanz.

## 8.8.

### Auswertung des Verfahrens

In Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 3 StGB fordert § 256 Abs. 1 StPO von den Gerichten, daß sie die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten veranlassen, die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten verstärken und für die Vorbeugung neuer Straftaten Sorge tragen. Zur Erfüllung dieser Pflicht stehen dem Gericht vielgestaltige Mittel und Wege zur Verfügung (§§ 19 und 20, § 256 Abs. 2).

Am besten hat sich die von den Gerichten geübte Praxis bewährt, unmittelbar nach der Urteilsverkündung mit den an der Hauptverhandlung beteiligten gesellschaftlichen Kräften und Vertretern der Leitung des Betriebes, des staatlichen Organs oder der Genossenschaft die notwendigen Maßnahmen zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses zu beraten.<sup>35</sup>

Der Verurteilte ist an diesen Aussprachen nicht zu beteiligen. Wenn kein Vertreter der Betriebsleitung an der Hauptverhandlung teilgenommen hat, sind die an der Hauptverhandlung teilnehmenden Vertreter des Kollektivs oder der Gewerkschaft aufzufordern, die Leiter der Betriebe

---

35 „Probleme der Verwirklichung...“, a. a. O., S. 38 f.